



Israel Behrend

Die Juden im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin und ihre Aussicht auf bürgerliche Gleichstellung : Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete Denkschrift

Schwerin: Berlin: Kürschner: Plahn, 1843

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769659322>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Die Juden

im

Großherzogthume Mecklenburg- Schwerin

und

ihre Aussicht auf bürgerliche Gleichstellung.

Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete
Denkschrift

von

Dr. Behrend,
pract. Arzte in Grevesmühlen.



Schwerin, 1843.

Verlag der Carl Kürschner'schen Buchhandlung.

Berlin, in Commission der Plahn'schen Buchhandlung
(Louis Nitz).



M. 2128
A. 3078



Vorwort.

Die Erwartung der jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, daß die hohe Regierung die bürgerliche Stellung der Juden zur Verhandlung mit den Ständen auf den diesjährigen Landtag bringen werde, gründete sich auf die Beschlüsse des Landtags vom Jahre 1830, auf welchem ein **provisorium** auf zehn Jahre festgestellt und nach Ablauf dieser Frist die Wiederaufnahme dieser Angelegenheit verheißen war. — Dieselbe Erwartung veranlaßte den Verfasser zu nachstehenden Blättern, die, nach Publikation der Großherzoglichen **capita proponenda** für den diesjährigen Landtag, dem Drucke nicht übergeben sein würden, wenn nicht der besondere Rath einiger Herren aus der Mitte der Stände dem Verfasser die Zweckmäßigkeit, eine Angelegenheit, die augenblicklich zu den vielfach besprochenen in Deutschland gehört, in Mecklenburg auch für den Fall, daß sie erst im nächsten Jahre werde verhandelt werden, anzuregen, aus einander gesetzt hätten.

Es lag nicht in dem Willen, noch weniger in den Kräften des Verfassers, für die Idee der Emancipation der Juden im Allgemeinen zu sprechen — da sie ihre glänzendsten Vertreter wie unter Juden, so unter

Christen, auf den Tribünen der Ständeversammlungen, wie in den Organen der Presse gefunden, in vielen Ländern, selbst in der Mitte Deutschlands, durch solche Vertretung die Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern eine vollendete Thatsache ist; — er wollte nur andeuten, welche Bedingungen die Stände für die Emancipation der Juden auf früheren Landtagen gestellt haben, und in welcher Weise die Juden im Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin dieselben zu erfüllen im Stande sind.

Der Verfasser hatte das Glück, alle seit dem Jahre 1811 gepflogenen Verhandlungen der Stände über die bürgerliche Gleichstellung der Juden zu seiner Instruction zu erhalten. Nach sorglicher Durchlesung derselben war es für ihn die heiligste Pflicht, für das Wohl seiner Glaubensgenossen einige Worte an die verehrten Stände Mecklenburg's zu richten.

Grevesmühlen, im October 1843.

Dr. Behrend.

Wir **Friederich Franz**, von Gottes Gnaden Souve-
rainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landes-
herrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen
Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in
Unsern Herzog = Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen
sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen
eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu
ertheilen; und solchemnach dieserhalb, nach vernommenem
rathsamem Bedenken Unserer getreuen Ritter = und Landschaft,
folgende nähere Bestimmungen kraft dieses verordnet und fest-
gesetzt haben:

I.

Alle bisher in Unseren Landesherrlichen Schutz genommene
privilegirte Juden sollen hinfüro mit ihren Ehefrauen und
unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden, und
nach Maßgabe der weiter folgenden Modificationen gleiche
bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II.

Ihren Söhnen, welche sich selbst in Unsern Landen etabliren wollen und sich deshalb, mit genügender Bescheinigung ihrer Fähigkeiten dazu, bei Unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schutz-Briefe und Privilegien, ertheilet werden, und sie sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.

III.

Fremden Juden bleibt der Eintritt in Unsere Lande zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernerhin nach den bisher bestehenden Landes-Gesetzen, insonderheit Unserer Verordnung vom 14. October 1811, verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich in Unsern Landen niederzulassen, wenn sie nicht zuvor von Uns ein Naturalisations-Patent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben; in welchem Falle sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürfen sie nicht als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden, sondern es behält deshalb bei Unserer Verordnung vom 14. August 1810 in der Regel das Verbleiben, insoferne Wir Uns nicht in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen entschließen mögten, einem recipirten Juden die Annahme eines ausländischen Gehülfsen zu gestatten.

IV.

Alle einländische Juden sollen fortan festbestimmte erbliche Familien-Namen führen. Die bereits privilegirten sollen binnen 4 Wochen den von ihnen gewählten Namen der Obrigkeit ihres Wohnorts anzeigen, welche die intendirte Veränderung solcher Namen Unserer Regierung vorlegen, und nach deren Genehmigung auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Verabsäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes des bisherigen Privilegii.

Von den künftig etwa aufzunehmenden fremden Juden soll der neue Geschlechts-Name ebenfalls allemal publiciret werden.

V.

Die einländischen Juden sind verpflichtet, sich bei der Führung ihrer Handelsbücher und bei Abfassung ihrer Verträge oder Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit, jederzeit der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch-Deutschen zu bedienen; auch ihre Namen nicht anders als mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI.

Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt, soll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme offen, und allen christlichen Lehrern untersagt sein, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern, oder sie auf einige Art zurückzusetzen.

VII.

Den Vorstehern aller Juden-Gemeinden in Unsern Landen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchen-Bücher zu führen, und darin künftig die vorkommenden Geburts- und Sterbetage, auch die Verheirathungen eines jeden Juden richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlren. für jeden Fall, da dies länger als drei Tage versäumet wird, neben der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteher-Stelle. In kleinern Städten, wo keine Juden-Gemeinden mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch zu desto mehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats sein, welcher für die Gebühr von 16 fl. für jeden Fall dafür sorgen soll, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet, und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

VIII.

In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaften soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied Statt finden. Alle Rabbinische Gerichtsverwaltung soll hingegen gänzlich aufgehoben sein, und die Rabbis sollen sich schlechthin in gar keine weltliche Händel ihrer Glaubensgenossen auf irgend eine Weise mischen.

IX.

Den in unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen Landes = Einwohnern erlaubtes Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten Unsern Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande, frei; und sollen sie also auch nicht von Handwerken, Zünften und Ämtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschlossen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn ein concessionirter Jude den Hausir = Handel, oder sonst irgend ein nicht allgemein in Unsern Landen gestattetes Gewerbe treiben will, er dazu, eben so wie Unsere christlichen Landes = Einwohner, sich zuvor Unsere specielle Landesherrliche Erlaubniß erwirken, und den ihm dabei gesetzten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Hausirhandels = Privilegio versehenen Juden sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Hausiren ertheilet werden, und nicht anders als in dem in ihrem Privilegio bestimmten Maaße, behalten.

X.

Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths und der Beobachtung sonstiger Religions = Gebräuche nichts vorgeschrieben sein soll; so wird doch hiemit allgemein festgesetzt, daß Jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Ämtern stehende Juden und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwande sollen nehmen dürfen, sich ihren über =

nommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, daß sie sich deren vielmehr, bei Verlust ihrer durch diese Unsere Landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte, auch, den Umständen nach, anderer angemessenen Strafe, in allen Fällen enthalten sollen, wo selbige ihren Dienst- oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

XI.

In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauer-Zeit, der Ehe-Verträge, und der von andern abhängigen Consense zu selbigen, und dergleichen, müssen in Zukunft, mit alleiniger Ausschließung der Trauungs=Ceremonie, alle für Unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze gelten und beobachtet werden. Die Ehescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nach-zusuchen, und das Erkenntniß desselben soll zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend sein. Die Ausfertigung eines Scheidebriefes aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben.

Bei Ehescheidung aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit treten eben dieselben Vorschriften ein.

XII.

Ehen zwischen Christen und Juden sollen hinfüro unverboden sein. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen, auch die aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft, und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

XIII.

Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgeborenen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes Recht ansehen; so soll es dabei fernerhin verbleiben; und haben Unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilungs=Angelegenheiten hier=

nach ihre Erkenntnisse unter den jüdischen Glaubensgenossen, mithin mit Ausschluß des im vorhergehenden Spho. bezeichneten Falles und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchen das gemeine Recht zur Richtschnur dienen muß, allemal einzurichten.

XIV.

Denen als Einländer aufgenommenen Juden soll gestattet sein, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich Unsern christlichen Unterthanen zu erwerben. Es können jedoch bei acquirirten Landgütern die Patronatrechte von ihnen nicht ausgeübt werden, sondern es sind solche während ihres Guts = Besizes von Unsern nächstbelegenen Beamten in Unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

XV.

Anlangend die gerichtlichen Eidesleistungen der Juden, so behält es zwar vor der Hand dabei sein Bewenden, daß sie in der Regel auf der Thora geschehen müssen. Wann aber hinfüro andere Eide, als Bürger =, Amts =, Homagial = oder Lehn = Eide vorkommen können; so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusaze:
 so wahr mir Gott helfe!
 angenommen werden.

XVI.

Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Receptions = Geldern sollen die einländischen einmal concessionirten Juden, als solche, nirgend mit irgend einer besonderen Abgabe bekräftigt werden.

XVII.

Alle Magistrate in Unsern Städten werden hiemittels befiehlt, denjenigen Juden, welche nach vorstehender Unserer

Verordnung sich als Einländer qualificiren, wenn sie dem 2ten und 4ten Paragraph derselben Genüge geleistet haben, und sich nach dem 15ten § zur Leistung des Bürger=Eides anmelden, das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise zu ertheilen.

XVIII.

Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landeseinwohner in Unserm Herzog= und Fürstenthümern gegen die Christen sollen kraft dieses aufgehoben sein.

XIX.

Inwiefern die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats=Ämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns bevor, in Folge der Zeit näher zu bestimmen.

Gebieten und befehlen demnach allen oberen und niederen, Civil= und Militair=Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern in Unsern Landen hierdurch gnädigst und ernstlich: vorstehender Unserer Verordnung in allen ihren besondern Vorschriften, so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten.

Zur allgemeineren Bekanntmachung solcher Unserer Willensmeinung haben Wir diese Constitution in dem hiesigen officiellen Wochenblatt abjudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung.

Schwerin, den 22. Februar 1813.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Landesherrliche Constitution

zur

Bestimmung einer angemessenen
Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den Herzogl.
Landen.

So das Gesetz, welches die Emancipation der Juden im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin aussprach! ein Gesetz, das durch seine freisinnigen Bestimmungen Zeugniß ablegt von einem Geiste der Humanität und Toleranz, der dem Ideengange der mehrsten Staaten in Deutschland auf einige Jahrzehnde vorangeeilt war.

Die Basis, auf welche dies Gesetz vom 6ten März sich gründete, war folgende. Unter dem 11ten April 1811 erläßt die Herzogliche Regierung ein Rescript an den engeren Ausschuß und giebt darin ihre Absicht zu erkennen, den bekannten Uebeln, in welche das bisherige unglückliche Verhältniß der Juden zum Staate diese Unterthanen versetzt, durch Gleichstellung mit den übrigen Landeseinwohnern abzuhefen, und verlangt von jenem Collegio eine reisliche Berathung mit den Ständen auf dem nächsten Convente und eine gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand.

Unter dem 12ten Januar 1812 theilen Ritter- und Landschaft das Resultat ihrer Deliberation, als ihr rathames Bedenken und Erachten, mit.

Zuerst erkennt die Versammlung die Nothwendigkeit einer Verbesserung des Zustandes der Juden und die Fähigkeit derselben zu einer Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes als eine von der **Vernunft**, von der **Menschlichkeit**, von der **Politik** längst im bejahenden Sinne entschiedene Frage. Mit diesem von den Ständen ausgesprochenen Princip ist die Emancipation der Juden in Mecklenburg-Schwerin als eine legale Consequenz festgestellt, und den Juden dieses Landes das Recht zur Erlangung der bürgerlichen Freiheit gesichert.

Die Stände modificiren und erklären dann ihren Ausspruch dahin: daß der wohlthätige Zweck, die Juden zu nützlichen Bürgern des Staates auszubilden, sie mit den übrigen Einwohnern zu einem Ganzen zu vereinigen, auf

dem Wege der unvorbereiteten Gleichstellung nicht werde erreicht werden.

Die Begründung dieser Ansicht der Stände stützt sich in dem genannten Erachten auf eine Vermuthung, die in sich selbst keinen Grund hat, vielmehr durch die Erfahrung anderer Länder schon in jener Zeit widerlegt war, auf die Vermuthung, daß der Jude, wenn er bürgerlich frei geworden sei, doch seine Freiheit nur dazu benutzen werde, den ihm eigenthümlichen Handelsgeist zur Verdrängung aller Handlungsfähigkeit der christlichen Einwohner weiter auszubilden. Aber selbst in dieser Vermuthung spricht das Erachten das Princip, die Juden mit den übrigen Einwohnern zu einem Ganzen zu vereinigen, aus, glaubt jedoch, daß es nur auf folgende Weise zu erreichen sei.

I. Es werde vor allen Dingen in den jüdischen Religionsvorschriften dasjenige aufgehoben, was, ohne wesentlich zur Gottesverehrung zu gehören, offenbar in die Verhältnisse des Privatrechtes, der Polizei und Gerichtsbarkeit, also in die Staatsverfassung eingreift und der Verfassung derjenigen Staaten widerstrebt, in welchen die Juden, nachdem sie aufgehört haben, eine besondere Nation zu bilden, leben.

II. Die jetzige Generation der jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie gleich bei dem geringen Grade ihrer sittlichen Bildung ohne den größten Nachtheil für den Staat nicht unvorbereitet gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen erhalten kann, werde doch unaufgehalten zum Vollgenuß dieser Rechte gebildet und erzogen.

Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, daß ad **I** ein dort angenommener jüdischer *status in statu* überall zur Zeit der Abfassung des ständischen Erachtens gar nicht existirte, daß vielmehr die Juden in Mecklenburg-Schwerin zu jener Zeit nur in ihrem confessionellen Religionsverhältnisse eine Gemeinde bildend, in allen das Staatsleben betreffenden Einrichtungen gleich den christlichen Einwohnern den Staats-

gesehen in jeder Beziehung unterworfen waren; — und daß ad II der sittliche Zustand der Juden im Verhältniß zur christlichen Bevölkerung keineswegs so tief gesunken war, als die Andeutungen im Erachten ihn bezeichnen, — aber es darf nicht unterlassen werden, darauf hinzudeuten, daß trotz dieser Voraussetzung auch hier das Erachten das Axiom aufstellt: daß die Juden zum Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte gebildet und erzogen werden sollen.

Die Vorschläge, durch welche jener Zweck nun erreicht werden soll, sind folgende:

ad I.

1) Jede eigne Gerichtsbarkeit, durch einheimische oder auswärtige Rabbiner ausgeübt, höre auf.

2) Die Strafe des jüdischen Bannes falle ganz weg.

Beide Zustände existirten in der Praxis damals nicht mehr. Jeden Falles aber hatte der Staat das unbedingte Recht, **eventualiter** deren Aufhebung zu verlangen.

3) Die öffentliche Gottesverehrung werde vom Sonnabend auf den von den Christen dazu benutzten Sonntag verlegt.

Hier verlangt das ständische Erachten das Aufgeben einer wesentlichen religiösen, zur reinen Gottesverehrung gehörenden Säkung, dem sich der strenggläubige Jude, selbst bei der Aussicht, durch einen solchen Schritt die bürgerliche Freiheit zu erlangen, nicht überlassen wird. Wohlverstanden der Jude als seiner religiösen Ueberzeugung lebender Privatmann. Aber für den Juden als Diener des Staates, sei er angestellt, oder berufe der Staat ihn als Bürger aus irgend einem Grunde zur Leistung von Diensten für das Gemeinwohl, stand zu jeder Zeit es als Religionsvorschrift fest, daß der Staat das Recht habe, von Juden die Aufhebung der Sabbathfeier wie jeder Ritualsäkung zu verlangen, sobald er seine Dienste für das allgemeine Wohl in Anspruch nehmen wolle, und daß der Jude die Verpflichtung habe, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Die gewichtigsten und gebildetesten Autoritäten unter den jüdischen Lehrern haben stets dieses Recht des Staates und diese Verpflichtung der Juden auf die bündigste Weise nachgewiesen, ganz kürzlich der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landesrabbiner Dr. Holdheim in seiner gelehrten Schrift: die Autonomie der Rabbinen &c.

4) Das mosaische Verbot gewisser Speisen soll gänzlich aufgehoben werden.

Die Ausführung eines solchen Vorschlags würde der Aufhebung der Gewissensfreiheit und der Glaubensmeinungen gleich kommen. Eine solche Aufhebung steht überall nicht zur Competenz der Gesetzgebung.

5) Jeder Hausvater werde verpflichtet, einen Familienamen anzunehmen.

6) Es werden von Obrigkeitswegen genaue Listen über die Zahl der Juden geführt.

7) In Bezug auf die Ehe — mit Ausnahme der Trauungs-ceremonien — sollen die für die christlichen Unterthanen geltenden Gesetze Statt finden.

8) Contracte und Handlungsbücher sollen nur Glauben haben, wenn sie in deutscher Sprache geschrieben sind.

9) Eben den Gesetzen, denen die Christen unterworfen sind, sollen die Juden in Verträgen, Contracten, letzten Willensverfügungen und Vormundschaftsangelegenheiten unterworfen sein.

Diese von 5—9 gemachten Vorschläge durften von Seiten der Juden als Glaubensgenossenschaft keinen Widerspruch erfahren.

ad II.

Um die Juden nach und nach zum Vollgenuß bürgerlicher Rechte vorzubereiten, soll von Staatswegen gewirkt werden

1) durch ein Zwangsgesetz, daß die jüdische Jugend bis auf den Religionsunterricht christliche Schulen besuchen müsse.

Zur Einführung eines solchen Zwangsgesetzes müßte vorher die absolute Untauglichkeit jüdischer Schulen zur Hebung der Sittlichkeit bewiesen werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann die legislative Macht im Staate, wenn sie nicht Gewalt ausüben will, ein solches Zwangsgesetz erlassen!

- 2) Der Staat soll nicht nur zu allen bürgerlichen Gewerben den Juden freien Zutritt eröffnen, sondern sogar einstweilen ihrer Jugend die Ergreifung eines andern Betriebes als den des Handels zur Pflicht machen. Daher soll vor's Erste
- 3) jedem jüdischen Hausvater nur frei stehen, einen seiner Söhne der Handelschaft zu widmen.
- 4) Alle übrigen Kinder jüdischer Glaubensgenossen müssen sich einem andern bürgerlichen Gewerbe, einem Handwerke, einer Kunst, dem Ackerbau und hierin nach freier Wahl widmen.

Ohne die größte Beschränkung der persönlichen Freiheit, zu der in vorliegendem Falle die Gesetzgebung nicht berechtigt war, — konnten die in diesen drei Nummern vorgeschlagenen Maßregeln in angegebener Weise nicht ausgeführt werden.

- 5) Die landesherrliche Aufnahme auswärtiger Juden zu Staatsbürgern werde nur solchen ertheilt, die den Handel nicht zum Betriebe wählen.
- 6) Der Hausirhandel in den Städten und auf dem platten Lande höre auf.
- 7) Die Erwerbung städtischer und ländlicher Grundstücke werde zugestanden, jedoch
 - a. bei Erwerbung von Häusern mit der Bedingung, daß die Juden selbst sie bewohnen;
 - b. in Ansehung der Erwerbung von Landgütern geschehe diese vor's Erste und bis dahin, daß den Juden der volle Genuß der Staatsbürgerrechte verliehen werde, unter der Bedingung,

- α. daß das Recht der Landschaft einstweilen ruhe,
 β. daß die Patrimonial-Jurisdiction durch qualifizierte Richter ausgeübt werde,
 γ. daß der jüdische Gutsbesitzer **eventualiter** alle Pflichten des bei einem erworbenen Gute vorhandenen Patronates übernimmt, aber nicht die Rechte desselben ausüben kann.

Durch Anwendung dieser Vorschläge — so schließt das ständische Erachten — glaubt Ritter- und Landschaft, den Zeitpunkt sehr bald herbeigeführt zu sehen, wo den Juden ohne Nachtheile für das Ganze volle bürgerliche Rechte ertheilt werden können, und stellt es zum Ermessen der Regierung, ob es nicht zur sittlichen Bildung der Juden beitragen werde, das für die landesherrlichen Schutzbriefe bisher zu bezahlende Erlegniß aufzuheben und dagegen die Juden ganz gleiche Staatsabgaben mit den Christen tragen zu lassen.

Der Artikel **VIII.** des mecklenb. landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches, welcher die landesfürstliche Gesetzgebungsmacht bestimmt, hat folgende Bestimmungen:

§. 194.

— — — es theilen sich die darin zu erlassenden Gesetze und Ordnungen wiederum in zween Grundsätze, nämlich:

- 1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind, und hingegen
- 2) in solche, welche die wohl erworbenen Rechte und Befugnisse unserer Ritter- und Landschaft gesamt oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem andren unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sei in Justiz-, Polizei- und Kirchensachen von uns und unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen

ist: so sollen die von Ritter= und Landschaft auf öffentlich allgemeinen Landtagen, oder wenigstens wenn *periculum in mora*, die Landräthe und der ganze engere Ausschuss darüber mit ihrem rathsamem Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeht die Publikation der Verordnung nicht.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter= und Landschaft und des engeren Ausschuss Vernehmlassungen und Erinnerungen alle billigmäßige, landesväterliche, gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werke spüren lassen, jedoch unserem Landesfürstlichen hohen *juri statuendi* mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen unsrer Ritter= und Landschaft entgegenlaufen, oder von deren Minder= oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir und unsre Nachkommen ohne unserer Ritter= und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

Betrachten wir den Inhalt der erlassenen Constitution für die bürgerliche Gleichstellung der Juden, die Aufforderung der Herzoglichen Regierung an die Stände, über diesen Gegenstand ihre gutachtliche Meinung abzugeben, und die Art und Weise, wie die Stände diesen Auftrag befolgten, so ergibt sich ohne Zweifel, daß die erlassene Verordnung ihrem größten Theile nach eine sogenannte gleichgültige war, und nur in einem einzigen Punkte die wohlerworbenen gesicherten Rechte der Stände berührt, in dem Erwerb und Besitz von städtischem und ländlichem Grundbesitz, der durch §. 377 des Landesvergleichs den Juden versagt war. Die Regierung stand mithin in allen übrigen Punkten in ihrem vollsten Rechte, wenn sie die Vorschläge der Stände annahm,

verwarf, veränderte und dann ihre Bestimmung zu einem Landesgesetze erhob. Aber in dem einen Punkte, in dem Erwerb von Grundbesitz, mußte die Regierung die Bestimmung der Stände annehmen oder vor Erlassung des Gesetzes dieselben zur Umänderung ihrer Ansicht zu bewegen suchen. Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie eine Regierung, bei der Weisheit und Menschenliebe sich zu einem edlen Zwecke vereinigten, in dem Feuereifer für eine als gerecht erkannte Sache, in der besten Absicht, jenen einen Punkt übersehen konnte! um so weniger begreiflich, als die von den Ständen gestellten Bedingungen für den Erwerb von Grundbesitz zwar drückend für die Juden sein mußten, diese Bedingungen aber durch freiwillige Bestimmung der Stände nur vor's Erste gelten sollten. Der §. 377 des Landesvergleichs bestand und konnte nur durch Vereinigung des Fürsten mit seinen Ständen aufgehoben werden! Uns blutet das Herz bei dem Gedanken, das Ziel der bürgerlichen Freiheit im Jahre 1813 erlangt gehabt zu haben und seit der Zeit den Bestimmungen, welche frühere Jahrhunderte über uns verhängten, wieder verfallen zu sein. Aber als Söhnen Mecklenburgs schwebt uns die Unverleßlichkeit des zwischen dem Fürsten und seinem Volke geschlossenen Bundes als das heiligste Palladium des Landes vor! Die Regierung Friederich Franz I., welche der weise Brandenstein leitete und die durch ihre wohlwollende Gesinnung stets in dem dankerfüllten Herzen der mecklenb. Juden fortleben wird, — hatte in der einseitigen Aufhebung eines, seinem Geiste nach freilich finsternen Jahrhunderten angehörigen, der jetzigen Zeit widerstrebenden Gesetzes die verfassungsmäßig vorgezeichnete Bahn überschritten. Und wie religiöse Vorschriften den Juden lehren, bei den schwersten Schlägen des Schicksals die strafende Hand zu erkennen und zu verehren, und selbst dann, wenn der Tod uns die theuersten Angehörigen entreißt im Schmerze auszurufen: Gelobt seiest du, Gott, du wahrhafter Richter! — so müssen wir auch

heute noch, niedergebeugt und erschüttert, daß die uns im vollen Maaße zugewiesenen bürgerlichen Rechte ohne unser Verschulden wieder entzogen sind — wir müssen heute noch ausrufen: Und ob wir auch Alles verloren haben, was den Mecklenburger frei und glücklich macht, wir, das unverschuldete Opfer, preisen dennoch unser Vaterland, das durch die Institutionen seiner Fürsten und Volkstände eine Gesezgebung erhalten hat, die eine Abweichung vom Geseze, wenn sie auch von der höchsten Staatsgewalt und in der frommsten und ehrenwerthesten Absicht unternommen wird, — unmöglich macht.

Als bald nach Erlaß der Constitution vom 22. Februar erscheint eine Vorstellung des engeren Ausschusses vom 29. März 1813, **Serenissimo** den Uebergriß der Regierung auseinander setzend und um eine definitive Verhandlung mit den Ständen bittend: ein Gesuch, welches die Regierung in dem Rescript vom 27. April 1813 ablehnt, wenn sie gleich gestattet, daß die Stände über einen oder den anderen Punkt ihre Ansichten und Gründe zu weiterer Berathung mit der Regierung vortragen mögen; — eine ähnliche Vorstellung vom 11. Juli desselben Jahres, in welcher der engere Ausschuß auf das Bestimmteste ausspricht: Stände seien von dem Grundsaze ausgegangen, daß nur allmählig den Juden volle bürgerliche Rechte zugestanden werden sollen, wenn sie sich von ihrer gegenwärtigen moralischen Erniedrigung werden erhoben haben; — eine ähnliche Vorstellung vom 20. Januar 1814. In beiden Vorträgen treten härtere Anschuldigungen gegen die Juden und die bestimmt ausgesprochene Befürchtung hervor, als werden die Juden ihre erlangte bürgerliche Freiheit nur benutzen, um auf dem Ruin der christlichen Kaufleute und Unterthanen den verrufenen Hausir- und Schacherhandel zum höchsten Flor zu erheben! — Eine Vorstellung vom 30. März 1814, die mit der Erklärung des Entschlusses ein-

geleitet wird: „daß die Stände und Unterthanen ihrerseits den Juden niemals eine gleiche treue Liebe für ihren angestammten Fürsten zugestehen werden“; eine Erklärung, die, wäre sie vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht, alle Juden Mecklenburgs zu dem einstimmigen Ausruf würde vermocht haben: „daß sie, die Juden, wol an der Erlangung ihrer bürgerlichen Rechte durch den Willen und das Recht der Stände gehindert werden könnten, durch keine Macht der Welt aber verhindert werden sollten, eine Liebe zu ihrem Fürsten im Herzen zu wahren und erhalten, so heilig und so innig, wie sie der christliche Unterthan nur empfinden könne“.

— In dieser Vorstellung bitten die Stände um Bestellung eines Anwaltes zur Wahrung ihrer vertragsmäßigen Rechte gegen die Constitution vom 6. März und damit um die Eröffnung eines Rechtsweges; ein Gesuch, das in einem Rescript vom 12. Mai 1814 nicht zugestanden wird.

Und da die Regierung fortwährend dabei beharrt, die Constitution unverbrüchlich halten zu wollen, so erfolgen in den nächstfolgenden Jahren fortwährend gravaminirende Anträge von Seiten der Stände, bis denn in Doberan im Septbr. 1817 eine vom engeren Ausschuss ernannte Commission die Aufhebung der Constitution erwirkt. — Die von dieser Commission mit der Regierung gepflogenen actenmäßigen Verhandlungen standen dem Verfasser zur Inspection nicht zu Gebot.

So wie wir unbedingt zugestanden haben, daß das Recht des Gesetzes auf Seite der Stände war, wenn sie in der Constitution vom 6. März eine Verletzung des §. 377 fanden und die Aufhebung derselben als eine politische Nothwendigkeit ansahen; — warum, fragen wir unserer Seite offen, warum begnügten sich die Stände nicht, diejenigen Verordnungen, welche den Grundbesitz betreffen, aufzuheben und alle diejenigen stehen zu lassen, welche als Theile einer sogenannten gleichgültigen Landesfürstlichen Verordnung anzusehen waren? — Wir erkennen und würdigen das ehren-

volle männliche Benehmen der Stände, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Uebergriß der Regierung in Bezug auf S. 377 abzuleiten; aber mit aller Macht sträuben wir uns, dem Gedanken Raum zu geben, als hätten die Stände nur entfernt im Sinne gehabt, ihrerseits die Prärogativen der Regierung zu schmälern und in das hohe **jus statuendi** des Landesfürsten eingreifen zu wollen. — Wären die Verhandlungen unserer Ständeverammlung öffentlich, oder würden dieselben nach geschlossenen Landtagen der Oeffentlichkeit übergeben, so würde die Geschichte das Urtheil über jenes Problem längst gefällt haben! Wir sind nicht so vermessen, ein solches Urtheil nach unserer Ansicht zu bilden; möge uns nur die Bemerkung gestattet sein, daß wir an der Aufrichtigkeit der damaligen individuellen Ueberzeugung der Stände über die Unverträglichkeit der jüdischen Religionslehren mit dem Staatsleben, und die moralische Erniedrigung der Juden nicht zweifeln, und daß so die Stände, als ihre höchste Aufgabe, die Verhütung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Mecklenburg, **ne quid detrimenti res publica caperet**, im Auge hatten.

Aufgehoben war somit das Gesetz vom 22. Februar, das einen bis dahin durch bestehende Gesetze im Zustande tiefer bürgerlicher Erniedrigung gehaltenen Theil mecklenb. Einwohner zu freien Bürgern gemacht hatte. — Hatten die Juden während der kurzen Zeit der Emancipation sich der Rechtsgleichheit unwürdig gezeigt? Kein Vorwurf dieser Art ist ihnen gemacht! Mit dem tiefsten Danke haben sie das hohe Geschenk des Bürgerthums angenommen und haben es nicht entweiht! Die Schuldlosigkeit, die treueste Erfüllung der Bürgerpflichten so wenig als der Artikel XVI. *) der

*) Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der

Bundesakte konnte sie im Besiß der Bürgerrechte erhalten, und ihnen blieb nichts übrig, als den Zeitpunkt zu erwarten, wo Stände erklären würden: der als Bedingung zur Erlangung des Bürgerrechtes gestellte sittliche Zustand sei erreicht und mit ihm die Emancipation der Juden zulässig, — oder, wenn Stände diesen Zeitpunkt zu weit hinaus verschieben sollten, bis sie, die Juden, selbst auftreten würden, um zu zeigen, daß sie den gleichen Standpunkt der Sittlichkeit mit ihren christlichen Mitbürgern eingenommen haben.

Das Factum des Erlasses der Constitution vom 6. März 1813 und der Suspension derselben in's Auge fassend, mag es uns erlaubt sein zu resumiren:

- 1) Die Constitution gehörte ihrem größten Inhalte nach zu den gleichgültigen Verordnungen, welche die Regierung nach eingeholtem Erachten der Stände, ohne an das Erachten gebunden zu sein, in's Leben rufen konnte.
- 2) Im Punkte des Grundbesitzes konnte die Constitution nur legale Kraft durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen erhalten.
- 3) Das Princip der bürgerlichen Gleichstellung wurde von den Ständen als ein durch Vernunft, Menschlichkeit und Politik sanctionirtes anerkannt und dessen Einführung für Mecklenburg zulässig erklärt, sobald ein präsumirter *status in statu* aufgehört und die Sittlichkeit der Juden gehoben sei.
- 4) Mit Aufhebung der Constitution sind diese politischen Grundsätze der Stände nicht zugleich annullirt, sondern sie stehen fest als das von den Ständen auf Verlangen der Regierung abgegebene politische Bekenntniß über die

bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Stellung der Juden und als ein Ausspruch zu unserer Be-
rechtigung, die Gleichstellung mit unsern christlichen Mitbürgern
zu fordern und zu erhalten, wenn jene von den Ständen
gestellten Bedingungen erfüllt sind.

In dem Zeitraum von 1817 bis 1830 versucht die Re-
gierung zu drei verschiedenen Malen, auf den Landtagen von
1826, 28, 30, die bürgerlichen Rechte den Juden, in Über-
einstimmung mit den Ständen, einzuräumen; — aber die
eifrigsten, durch keine Hindernisse zurückzuhaltenden Bestre-
bungen der Regierung scheitern an der festen Opposition der
Stände. Die Behauptung der moralischen Erniedrigung der
Juden bildet fortwährend das Hauptargument gegen die
Emancipation; auf dem Landtage von 1830 vereinigt man
sich zu einem Provisorium auf 10 Jahre, mit Einräumung
einzelner weniger, näher bestimmten Rechte der Juden und
mit Zusicherung der Regierung, in dieser Zeit für Ausbildung
der Jugend durch Organisirung zweckmäßiger Schulanstalten
zu sorgen. — Lebhaft sprechen sich, so lautet es im Berichte
an die Landesversammlung (2ter Bericht der Committee vom
4. December 1830), die Herren Commissarien gegen das
Verfahren der Stände aus, durch welches Gegenstände als
Bedingung hingestellt werden, die nach der Verfassung ihrer
Bewilligung nicht bedurft hätten, bei denen es sich nur um
die Abgabe ihrer rathsamen Bedenken handle, und speciell in
Beziehung auf die von den Ständen beliebte Ausschließung
der Juden vom Staatsdienst, der Advokatur, dem Notariate,
erklärten die Schwerinschen Herren Landtagscommissarien, daß
Serenissimus Suerinensis zwar diese Ausschließung weder
der jetzigen Stufe der Bildung der Juden, noch den wahren
Bedürfnissen des Staates angemessen erscheine, und daß sie
deshalb dringend wünschen müßten, daß ein solches Verlangen
aufgegeben oder modificirt werde, daß jedoch, wenn die
Stände nicht den angegebenen Gründen nachgeben wollten,

die Zusicherung ertheilt werden solle, daß auf 10 Jahre keine Zulassung zum Staatsdienste, zur Advokatur und zum Notariat ohne besondere Zustimmung der Stände ertheilt werden solle, wobei **Serenissimus** nach Ablauf jener Zeit Sich sowohl die Ausübung seiner Landesherrlichen Rechte, wie auch weitere Berathung mit seinen Ständen vorbehalte. In den Gesekentwurf solle eine so unbillige Bestimmung nicht aufgenommen werden.

Bei einer eintretenden Berathung der Stände über die bürgerliche Stellung der Juden im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin werden nur zwei Punkte, von deren Beantwortung die Emancipation abhängt, zur Frage gestellt werden können: ob die von den Ständen im Jahre 1812 als unerläßliche Bedingungen aufgestellten Forderungen, nämlich die Entfernung aller derjenigen religiösen Vorschriften, welche der Staatsverfassung Mecklenburg's entgegen sind, und ein höherer Stand der Sittlichkeit unter den Juden erfüllt sind. Es liegt der Absicht des Verfassers durchaus fern, zu untersuchen, in wiefern jene Bedingungen schon im Jahre 1811 ihre Erledigung gefunden hatten. Aber im Namen aller jüdischen Unterthanen des Großherzogthums protestire ich feierlichst gegen jede fernere Behauptung, welche das Verhältniß der Juden in Mecklenburg als einen *status in statu* bezeichnen, und unserer Sittlichkeit im Vergleich mit der Moralität unserer christlichen Mitbürger einen niedrigen Standpunkt anweisen wollen.

Der Verfasser könnte aus dem Buche des Lebens, aus der Geschichte der Gegenwart die Beläge anführen, um zu zeigen, wie diese Ansicht der nationalen, staatswidrigen Partikularität der Juden, so wie ihrer angeblichen geringeren Sittlichkeit von den gewichtigsten christlichen Autoritäten widerlegt ist, — hätte er nicht die Aufgabe, darzulegen, daß in Mecklenburg dergleichen nicht Statt hat. Aber das muß

ihm vergönnt sein, hinzudeuten auf die Verhandlungen, die in dieser Beziehung im englischen Parlamente geführt sind, wo die entschiedensten Gegner der vollständigen Emancipation sich beim Beginn ihrer Reden gegen jede Insinuation dieser Art verwahrt haben; auf die Verhandlungen in der französischen Kammer, in denen der Minister Merillhou den Juden das Zeugniß giebt: „dans les fonctions publiques où ils ont été appellés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie, ils ont en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires;“ — an die öffentlichen ehrenvollen Zeugnisse sämtlicher Minister des Königreichs Holland, wo die Juden schon längst vollständig emancipirt sind, vor Allem an die Äußerung des Generals der Infanterie, des Barons Chassé: „Zwei Jahre habe ich in der Citadelle von Antwerpen eine große Anzahl von Juden unter meinen Befehlen gehabt. Während dieser ganzen Zeit haben sie die besten Beweise von Muth, Treue, Disciplin und Ausdauer gegeben. Als Mann von Ehre kann ich mit Ueberzeugung hinzufügen, daß, wenn meine Lebensdauer nicht beinahe abgelaufen wäre, ich noch einen Feldzug zu beginnen hätte, ich mich sehr glücklich schätzen würde, den Befehl über einige Tausende dieser braven Soldaten zu führen.“ — Und hat man in unserem gemeinsamen deutschen Vaterlande die Nichtigkeit jener Behauptung gegen die Juden nicht vollkommen eingesehen, als Kurhessen seine Juden ohne allen und jeden Vorbehalt gänzlich emancipirte? — als der verdiente Minister Winter in Baden auf öffentlicher Tribüne seine Stimme erhob zur Ehrenrettung der bürgerlichen Tugenden der Juden, als in unseren Tagen vor wenigen Monden die Geistlichkeit, die Ritter- und Landschaft der preussischen Rheinlande fast einstimmig die Juden aller bürgerlichen und politischen Rechte werth und würdig erklärte, — als ganz Deutschland

diese Erklärung mit sichtlicher Freude und Theilnahme aufnahm!

Und in Mecklenburg sollten die Juden eine Nationalität behauptet haben, die, durch besondere Religionsvorschriften unterhalten, dem Staatsleben dieses Landes widerspräche?! Nun und nimmer! Wir beschwören unsere verehrten Stände bei der Würde ihrer hohen Stellung, diejenigen Vorschriften unserer Religion zu bezeichnen, welche dem Staatsleben uns entziehen! Ruhig dürften wir dann erwarten, daß sie die Behauptung des Jahres 1812 fallen lassen werden.

Aber, dem Himmel sei Dank, die Zeit ist gekommen, wo wir Juden uns unumwunden und frei selbst verantworten können. Die Lehren unserer Religion sind unzählige Male als offene Bekenntnisse auf den Canzeln, in den Schulen, in Schriften ausgesprochen. Zur Widerlegung jener, unsre bürgerliche Freiheit in Mecklenburg uns bisher versagenden Behauptung haben wir das einfachste Mittel in Händen.

In dem von dem mecklenburg-schwerinschen Oberrathe in allen jüdischen Religionschulen eingeführten Religionsbuche: „Israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre, von Dr. Herrheimer, Landesrabbiner zu Bernburg,“ heißt es;

S. 373.

Der Staat oder das Land, worin wir geboren sind, oder das uns schützt, nährt und lehrt, ist unser Vaterland; und dasselbe zu lieben ist Gebot unserer heiligen israelitischen Religion und Bedürfniß des Herzens.

S. 374.

Wie sich unsere Liebe zu jedem einzelnen Menschen darin äußern soll, daß wir sein Wohl befördern, so soll sich auch unsre Liebe zu unserem Vaterlande überhaupt dadurch zeigen, daß wir zum Wohle des Vaterlandes so viel als möglich beitragen.

Suchet das Wohl des Landes, wohin ich euch führen ließ, betet für dasselbe zu Gott; denn in seinem Wohl liegt auch das eurige. Jerem. 29. 7.

S. 375.

Insbefondere sollen wir aus Liebe zum Vaterlande 1) unsre Abgaben gewissenhaft entrichten, die Gesetze auch nicht heimlich übertreten, alle gemeinnützigen Anstalten unterstützen, dem Vaterlande unsere Kräfte und Geschicklichkeiten widmen und es mit Gut und Blut vertheidigen.

Das Landesgesetz ist auch unser Gesetz. Talm. Berach. 58. S. 376.

Aus Liebe zu unserem Vaterlande sollen wir 2) unserer Obrigkeit Achtung und Gehorsam bezeigen

Bete fleißig für des Landes Obrigkeit, denn durch sie wird Sicherheit, Recht und Ordnung erhalten.

S. 377.

Aus Liebe zu unserem Vaterlande sollen wir 3) dem Vater des Vaterlandes, dem Regenten (der auf Erden Gottes Stellvertreter ist) tiefe Ehrerbietung, Gehorsam und unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit beweisen und für die Erhaltung seiner Wohlfahrt und seiner geheiligten Person zu Gott beten.

Pred. 8. 2. Spr. 24. 21. Talm. Berach. 58. Spr. 21. 1. S. 378.

Der Gedanke, daß wir durch des Allvaters und unserer Fürsten Gnade nicht mehr wie unsre Vorfahren in Druck und Schmach unser Leben verfeufzen müssen, sondern ungestört in unserer Glaubens- und Gewissens-Freiheit, und ungekränkt in unserem Menschen- und Bürgerrechte des Lebens froh werden — dieser Gedanke schon muß uns zur dankbarsten, echten Liebe gegen Gott und Vaterland begeistern.

Der Inhalt dieser SS. möchte hinreichen zu beweisen, daß unsere Religionschulen die Pflichten der Juden gegen den Staat so bündig lehren als die christlichen. Mehr noch wird

unser Glaubensbekenntniß, wie es nach der Synagogenordnung von jedem eingesegeten Kinde öffentlich in der Synagoge abgelegt wird, dies beweisen: ein Glaubensbekenntniß, das seinem wesentlichsten Inhalte nach schon seit Jahrhunderten in der jüdischen Kirche gelehrt wird.

Synagogen-Ordnung für die Synagogen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, unter allerhöchster Genehmigung festgesetzt von dem Großherzoglichen israelitischen Oberrath. — Fünftes Kapitel. — Von der Confirmation.

S. 12.

Die Fragen, als die wichtigsten Wahrheiten und den wesentlichsten Kern der israelitischen Glaubens- und Sittenlehre enthaltend, sind folgende:

„Glaubet Ihr treu und wahrhaftig, daß Gott, der Herr aller Geister und alles Fleisches, einig und einzig ist, der die Welt in seiner Liebe aus Nichts erschuf, der Alles erhält und Alles regiert?

„Glaubet Ihr treu und wahrhaftig, daß Gott sich offenbaret hat durch sein heiliges Wort dem Moscheh und den Propheten, und daß in diesem Worte der heiligen Schriften Thorah, Nabitim und Kethubim göttliche Wahrheit enthalten ist zu unserer Heiligung und Erleuchtung?

„Glaubet Ihr, daß Gott ein allliebender und barmherziger Vater aller Wesen ist, der uns unsere Sünden und Schwachheiten vergiebt, wenn wir aus wahrhaftiger und aufrichtiger Reue und Buße zu ihm zurückkehren?

„Glaubet Ihr, daß Gott unsere Seele unsterblich geschaffen, daß sie geistig-göttlichen Ursprungs und bestimmt ist, dereinst nach dem Tode des Leibes zu Gott in das Reich des ewigen Lebens zurückzukehren zu ewiger Seligkeit?

„Glaubet Ihr, daß Gott ein gerechter Richter ist,

der in diesem wie im ewigen Leben die Tugend belohnt und das Laster bestraft?

„Glaubet Ihr an die göttliche Verheißung durch die Propheten, daß dereinst, in tiefverhüllter Zukunft, die reinste Gotteserkenntniß und die reinste Menschenliebe die ganze Erde erfüllen wird, daß alle Menschen den einig einzigen Gott anbeten und verehren und in Bruderliebe vereinigt sich Kinder eines Gottes, eines Vaters nennen werden, und daß diese Zeit die Zeit und das Reich des verheißenen Messias sein werde?“

„Glaubet Ihr alles das, und seid Ihr überzeugt, daß in diesem Glauben zu leben und zu sterben unser höchster und heiliger Israelitenberuf ist, und daß wir durch ihn und einen frommen Wandel nach demselben das Heil unserer Seele erreichen?“

„Wollet Ihr Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften und in der Liebe zu Ihm auch Euren Nächsten — wessen Glaubens und Bekenntnisses er immer sei — lieben wie Euch selbst?“

„Wollet Ihr treu bleiben dem anerkannten Glauben und der anerkannten Lehre, Alles fliehen, was Euch darin irre machen kann, allen Anfechtungen widerstehen und Euren Glauben an Gott und Eure kindliche treue Ergebung in Gott noch im Tode besiegeln mit dem freudigen Bekenntniß des Israeliten:“

„Höre Israel, der Ewige, unser Gott, ist ein einig einziger Gott?“

Von denen jede einzelne Frage mit einem einstimmigen feierlichen „Ja“ von den Confirmanden zu beantworten ist.

Gebet Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers! Das war die einfache Antwort des erhabenen Stifters der christlichen Religion, womit er eine verhängliche

Frage der Schriftgelehrten zu nichte machte. — Auch wir dürfen mit vollem Rechte und dem freiesten Bewußtsein, wenn unserer Religion der Vorwurf der staatswidrigen Lehre aufgebürdet wird, vor aller Welt aussprechen: Unsere Religion lehrt uns Gott zu geben was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers!

Die Stände hoffen im Jahre 1812 den Zeitpunkt nicht ferne, wo der sittliche Zustand der Juden sie des Vollgenusses der bürgerlichen Freiheit würdig machen wird. Eben so 1830. Es ist hier, wie schon öfter angedeutet, nicht der Ort, nachzuweisen, daß der Gute nach Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht dem Schlechten geopfert werden darf, daß der sittliche Zustand der Juden, wiewol unter den ungünstigsten, unfreiwilligen Verhältnissen, dennoch in jener Zeit nicht so niedrig gewesen ist, um sie der bürgerlichen Freiheit unwürdig zu erklären; noch weniger hier die häckelige Frage zu untersuchen: welchen Grad der Sittlichkeit überall der Staat bei Ertheilung von bürgerlichen und politischen Rechten von den Staatsangehörigen zu fordern berechtigt ist, da ja, strenge genommen, eine Forderung dieser Art eine Ueberwachung der Sittlichkeit des Bürgers für sein ganzes Leben nothwendig machte, und diesen seiner genommenen Rechte und seiner Freiheit verlustig erklären muß, sobald die Scala seiner Sittlichkeit einen niedrigeren Standpunkt angiebt als zu der Zeit, in welcher ihm seine bürgerlichen und politischen Rechte verliehen wurden; — aber im Namen aller meiner mecklenburgischen Glaubensgenossen erhebe ich mit allem Ernst und Freimuth offen meine Stimme und erkläre, daß die jüdische Bevölkerung Mecklenburgs mit der christlichen eine gleiche Stufe der Moralität einnimmt, — im Namen meiner Glaubensgenossen fordere ich jeden Mitbürger auf, diese meine Erklärung, wenn er dazu im Stande ist, zu widerlegen. Die geringe Zahl der jüdischen Einwohner erleichtert sowol

diese Untersuchung, als sie eine Widerlegung ohne Mühe ausführen läßt.

Denn sehen wir zunächst auf das Familienleben der mecklenburgischen Juden, als auf das Verhältniß, in welchem der sittliche Zustand der Menschen am deutlichsten hervortritt, steht die Hochachtung und Heilighaltung des ehelichen Verhältnisses, die gegenseitige Liebe und Achtung der Ehegatten, die Pietät der Kinder gegen ihre Eltern bei den Juden nicht etwa in eben dem Maasse fest, wie bei unseren christlichen Mitbürgern? Sind Trennungen und Ehescheidungen etwa häufiger? Ist etwa der Lebenswandel der jüdischen Familienväter im Allgemeinen durch Unmäßigkeit mehr bezeichnet, als der der mecklenburgischen Christen? Ist das Laster des Trunkes, dieses, das Glück ganzer Familien und ganzer Staaten untergrabende Laster, bei den Juden häufiger als bei den Christen? — Ist die Theilnahme an allgemeinen Landesbegebenheiten, seien sie freudiger, seien sie trauriger Art, je bei den Juden geringer gewesen als bei den Christen Mecklenburg's? Wettsefern nicht aller Orten die Juden in Mecklenburg mit ihren christlichen Brüdern, ihre Liebe zu beethätigen an allen Menschen, die ihrer bedürfen, ohne zu untersuchen, weß Glaubens und Bekenntnisses sie seien? Ist der Eid erfahrungsgemäß den Juden nicht eben so heilig wie dem Christen, wiewohl das Staatsgesetz möglicherweise nach der Idee des *haeretico fidem non esse habendam* bei den Juden eine besondere Gewissensweite vorausgesetzt zu haben scheint, als sie die Eidesleistung eines Juden mit besonderen rituellen, von der jüdischen Religion nicht gebotenen Vorschriften umgeben hat? — Haben Mecklenburg's jüdische Soldaten, die Freiwilligen im Befreiungskriege, wie die regelmäßig Conscriptirten, nicht etwa gleiche Treue oder Disciplin gezeigt als ihre christlichen Kameraden? Sind die Städte Rostock und Wismar, in denen bisher kein Jude wohnen durfte, etwa durch eine höhere Sittlichkeit ausgezeichnet als die Hauptstadt des Großherzogthums

und die Landstädte, in denen Juden wohnen dürfen? Werden die größten Verbrechen und Vergehen, an denen die Annalen unseres Landes nicht arm sind, — werden sie etwa vorzugsweise von Juden begangen? Der sittliche Zustand der Bevölkerung eines Landes schwankt oft nach der einen oder der anderen Seite, die Zahlenverhältnisse, die Statistik der Verbrecher sind nicht immer gleich — in diesem Augenblicke geben die Strafanstalten des Landes einen günstigen Beweis für die Statistik der Verbrechen und Vergehen der Juden in Mecklenburg-Schwerin. Sehen wir auf die Religions-Elementarschulen in Mecklenburg, wer darf uns der Vermessenheit beschuldigen, wenn wir behaupten: diese Pflanzschulen der Sittlichkeit der künftigen Bürger sie stehen nicht unter den christlichen Schulen Mecklenburg's. Wer, wie der Verfasser, Gelegenheit hat und die Neigung fühlt, sich über den Zustand mancher Stadt- und Landschulen zu unterrichten, wird diese Behauptung ganz gerechtfertigt finden. — Contrastirten diese jüdischen Schulen im Jahre 1812 so sehr mit den christlichen? — Auch das bezweifelt der Verfasser. Mindestens erinnert er sich mit großer Freude des guten Unterrichtes, den er als Kind zu jener Zeit in der jüdischen Elementarschule eines kleinen Landstädtchens erhielt, der eben so gut in allen nahe umliegenden Städten zu jener Zeit erteilt wurde. — Namentlich aber erheben sich diese Schulen immer mehr, für ihre hohe Bestimmung zu wirken, seit die Regierung Paul Friederich's, eingedenk der Landtagsbeschlüsse, für die größere sittliche Erhebung der jüdischen Landeseinwohner ein Statut erließ für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen; — seitdem Männer, wie Geheime Canzleirath Müller und Schulrath Meyer, Männer, deren Namen für den Geist bürgte, mit dem diese wichtige Angelegenheit getrieben wurde, zu Regierungs-Commissarien in dem israelitischen Oberrathe ernannt wurden, und mit unbeschreiblicher Sorgfalt und Thätigkeit ihre Stellung eingenommen haben; — seitdem ein

Mann wie Goldheim, dessen Name als gelehrte rabbinische Autorität durch ganz Deutschland in der größten Achtung steht, dessen Energie und Einsicht Alle, die mit ihm in der heiligen Angelegenheit der Jugendbildung zu wirken so glücklich sind, mit Bewunderung und Verehrung erfüllt, zum Landesrabbiner berufen und als Regierungsbeamte angestellt ward! Willig und freudig gestehen wir, daß diese bessere Organisation der Religionschulen, die den moralischen Werth der Juden noch immer mehr heben wird, unter der Regierung des unvergeßlichen Paul Friederich in's Leben trat. Deshalb die gränzenlose Verehrung aller Juden Mecklenburg's für den Hochseligen Fürsten, die nie und nimmer erlöschen soll in den dankbaren Herzen seiner treuen jüdischen Unterthanen, wie sie es sich feierlich gelobten, als nach dem Hinscheiden des geliebten Landesvaters in ihren Gotteshäusern zur Erinnerung an ihn aus der heiligen Schrift die Worte verlesen wurden: „Hiskia entschlief mit seinen Vätern und sie begruben ihn über die Gräber der Kinder Davids; und ganz Juda und die zu Jerusalem thaten ihm Ehre an in seinem Tode!“

Sehen wir die einzelnen Stände an, in denen sich Mecklenburg's Juden bewegen, um zu zeigen, welchen Standpunkt der Sittlichkeit sie in denselben behaupten! — Zunächst nimmt der Kaufmannsstand unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Kann es geläugnet werden, daß die jüdischen Kauf- und Handelsleute Mecklenburg's zu einem großen Theil ein unbedingtes Vertrauen ihrer Mitbürger genießen? und würden sie es genießen, wenn sie bei der Gewandtheit, die sie in der Ausführung ihrer Geschäfte zeigen, nicht zugleich einen größeren sittlichen Werth an den Tag legten, als ihnen in den Landtagsverhandlungen von den Ständen zugeschrieben wird! — Oder sollte es etwa denkbar sein, daß die so oft benutzte Phrase, daß die Juden durch trügerischen Handelsinn die christliche Einwohnerschaft überlisten, eine taktlose, unverstän-

dige Lebensart, die für die Juden ein geschriebenes Compliment, für die Christen eine Beleidigung in sich faßt, noch ein Mal vor dem gesunden Sinn des jezigen Zeitalters erscheinen dürfte? — Nein! wie man in neuerer Zeit dem Handel selbst aus höheren Staatsansichten eine höhere Bedeutung für das Staatsleben angewiesen hat, so ist man längst überzeugt, daß der Kaufmann, der größere Connerionen anzuknüpfen und zu erhalten im Stande ist, größeres Vertrauen zur Ausbreitung und Consolidirung seines Geschäftes zu gewinnen und zu befestigen vermag, dies nicht durch raffinirte Handelspfliffigkeit — wenigstens nicht auf die Dauer — zu erstreben vermag, sondern nur durch Einsicht und durch die Kraft, über die Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Betreibung eines jeden Geschäftes entgegen treten, zu siegen, — durch ein angeborenes Talent, durch redliches Wirken in seinem Fache erlangen kann; Eigenschaften, die in ihrer Gesammtheit immer mehr bei einer ganzen Classe Menschen, die angeblich auf dem niedrigsten Standpunkte der Sittlichkeit stehen sollen, anzutreffen sind. Wo die Juden Mecklenburg's in den Städten — und dem Himmel sei Dank, es ist in den mehrsten der Fall gewesen — durch freisinnige Dbrigkeiten in der Entwicklung ihres kaufmännischen Lebens und Handelsgeistes nicht gehemmt und unterdrückt worden sind, da genießen sie das volle Vertrauen ihrer christlichen Mitbürger in hohem Grade. — Wir würden im Stande sein, bis in die kleinsten Verhältnisse diese Behauptung zu beweisen! — Hier wollen wir uns nur darauf beziehen, wie namentlich der Tabackshandel, der in einem Theile Mecklenburg's zu einem bedeutenden Flore gebracht ist, diesen Schwung größtentheils dem Speculations-Geiste jüdischer Kaufleute verdankt. Eben so ist der Wollhandel, der zur Zeit der niedrigen Kornpreise für Mecklenburg von so großer Bedeutung und Wichtigkeit geworden ist, Jahre lang hauptsächlich durch Vermittelung jüdischer Kaufleute betrieben, wie er hauptsächlich geleitet

wurde durch jüdische Kaufleute in Hamburg, welche, in Mecklenburg geboren, in den beiden Handelsstädten Rostock und Wismar, denen in Wahrheit gediegene jüdische kaufmännische Talente zum Wohle des ganzen Landes nicht überflüssig sein dürften, ihren Wohnsitz aufzuschlagen verhindert waren, nach Hamburg überzusiedeln sich genöthigt sahen und dort zum Theil den kaufmännischen Notabilitäten angehören! — Wer nach diesen angeführten Daten noch zweifeln möchte, daß der jüdische Kaufmannsstand in Mecklenburg so hohen sittlichen Werth habe wie der christliche, der mag vielleicht die Wahrheit unserer Behauptung anerkennen, wenn wir hinzufügen, daß die Summe der Falliten unter den, mit unendlich vielen Hindernissen kämpfenden, jüdischen Kaufleuten keineswegs größer ist als unter den christlichen. —

Seit Erlaß der Constitution vom 6. März singen die Juden in Mecklenburg an, sich aus dem Gebiete des ihnen so lange einzig und allein angewiesenen Erwerbzweiges, des Handels, zu entfernen und die Erlernung eines Handwerkes zu beginnen. Begreiflicherweise ergriffen diese Menschen, deren Vorfahren seit Generationen sich nur mit dem Handel, größtentheils nur mit der niedrigsten Gattung des Handels, beschäftigt hatten, nicht gleich die schweren, größere körperliche Anstrengung erfordernden Handwerke, sondern vorzugsweise solche, die, ohne großen physischen Kraftaufwand zu erfordern, zugleich ein Handelsinteresse darbieten. Mit Aufhebung der Constitution schien, natürlich genug, der eben erst rege gewordene Gedanke, außer dem Handel ein der Staatsgesellschaft nützlich Gewerbe zu ergreifen, bei den Juden Mecklenburg's in den Hintergrund zu treten. Denn wer konnte es diesen armen Menschen, die wohl durch die Lehren der Jahrhunderte erfahren hatten, daß unter den schmähhlichsten Bedrückungen und bürgerlichen Zurücksetzungen der Betrieb des Handels doch eine Quelle der Nahrung darbietet und einen materiellen Schutz gegen Mangel und Elend; wer konnte es

ihnen verdanken, daß sie dem goldenen Boden des Handwerkes, das nur im Bewußtsein des freien Bürgerthums wahrhaft gedeihen kann, sich mehr und mehr wieder entfremdeten, wiewohl auch in jenem Zeitraume einzelne Individuen sich aller Orte Mecklenburg's zur Erlernung eines Handwerkes hingezogen fühlten. Aber mit der Erscheinung eines Handwerksvereins, der von einigen jüdischen Glaubensgenossen, deren Bemühungen sich Herr Bürgermeister Ebert zu Grevesmühlen mit einsichtsvoller Thätigkeit anschloß, in's Leben gerufen wurde, der durch Geldunterstützungen sämmtlicher israelitischen Gemeinden, denen sich einzelne christliche Mitbürger, namentlich in der Stadt Grevesmühlen die angesehensten und geachtetsten christlichen Einwohner mit namhaften Beiträgen auf mehrere Jahre zugesellten *), so wie durch ansehnliche Unterstützung in Hamburg, selbst in England wohnender, aus Mecklenburg geborener Juden dotirt wurde, und der seine Bestätigung und huldreichen landesväterlichen Schutz für die, durch ihn gebildeten Handwerker, durch Friederich Franz I., gesegneten Andenkens, erhalten hatte, ist die Zahl der jüdischen Lehrlinge, Gesellen und Meister nicht mehr geringe und die Zahl der sich meldenden Lehrlinge fortwährend im Wachsen. Und haben diese jüdischen Lehrlinge, Gesellen und Meister einen geringeren Grad sittlicher Kraft und Haltung gezeigt, als ihre christlichen Mitbürger? Die mehrsten von ihnen haben ihr Fach mit einer Freudigkeit und Liebe ergriffen, die von vorne herein das Gedeihen ihrer Vorsätze erwarten ließ. Die mehrsten von ihnen sind von ihren Mitlehrlingen, Gesellen und Meistern geliebt und geachtet, und wenn viele Beispiele die Wahrheit dieser Behauptung erweisen können, so mag es mir nur erlaubt sein, auf ein Beispiel aus der Stadt Grevesmühlen hinzuweisen.

*) Der Beitrag zur Unterstützung des Handwerksvereins, für drei Jahre gezeichnet, betief sich in der Stadt Grevesmühlen auf 36 Rthlr. von Seiten der christlichen, auf 35 Rthlr. 32 fl. von Seiten der jüdischen Einwohner auf jedes Jahr.

Ein jüdischer Lohgärber hiesigen Ortes, der von seinem 14. Jahre an dies schwere Handwerk erlernt und durch mehrere Wanderjahre sich practisch ausgebildet hat, steht seit mehreren Jahren einer bedeutenden Lohgärberei vor. Den tüchtigen Meister findet der frühe Morgen, der späte Abend arbeitend in seiner Werkstätte; unter ihm arbeiteten schon zu Zeiten 13 Gesellen und viele Arbeitsleute aus hiesiger Stadt; der Eifer und die Pünktlichkeit, die Ordnung und die Genauigkeit, mit der sie ihre Arbeiten ausführen, bezeugen, daß Alle die Aufsicht und Leitung eines kundigen Meisters anerkennen; — dabei steht dem genannten Meister das Vertrauen und die Achtung aller Handwerker der Stadt zur Seite. — Kann und darf das Vorurtheil noch behaupten, daß es den Juden in Mecklenburg zur Ausführung eines Handwerkes an sittlicher Kraft fehle!

Von dem Landbau sahen sich die Juden durch die Ausschließung vom Grundbesitz größtentheils in Mecklenburg abgehalten. Die beiden Herren indeß, welche durch das Gesetz von 1813 in den Besitz von Landgütern gelangt sind, haben mit ihren christlichen Mitbürgern gewetteifert, mit aller Humanität für das Wohlergehen ihrer Gutsangehörigen zu sorgen, — die Cultur ihrer Güter auf das Eifrigste zu betreiben und haben sich nicht verlocken lassen, so sehr sie auch das Recht der Landstandschafft schmerzlich entbehren mögen, die glänzende Conjunction des erhöhten Werthes der Landgüter zu benutzen, um die ihrigen zur Vergrößerung ihres Vermögens zu verkaufen. — Ueber den einzigen Guts-pächter jüdischen Glaubens, der seit einigen Jahren ein Rittergut bewirthschaftet, sprachen sich die über ihn eingeholten Nachrichten ehrend für seine landwirthliche Praxis aus.

Und hat der gelehrte Stand in Mecklenburg Ursache, den Juden, die sich ihm angeschlossen, einen Mangel sittlicher Kraft vorzuwerfen? Zwei Juden sind ausnahmsweise zur Betreibung juristischer Praxis zugelassen. Beide haben ihre Lauf-

bahn durch sittlichen Ernst und durch eine Thätigkeit bezeichnet, die lebhaft Zeugniß ablegt, wie sie die Heiligkeit ihres Berufes erkannt und erfahzt haben. Der eine von ihnen, seinem Charakter und seiner Lebensanschauung zufolge, mehr zurückgezogen von den größeren Kreisen der Gesellschaft lebend, ist von allen Seiten als ein emsiger, nur seinen Obliegenheiten lebender kenntnißreicher Advokat, von seinen Klienten allgemein geachteter Mann, bekannt; der andere, in der Hauptstadt des Landes wohnend, genießt nicht nur vollkommene Anerkennung und ehrenvolle Theilnahme seiner Collegen, sondern ich setze stolz hinzu, ein unbegrenztes Vertrauen und eine seltene Liebe seiner christlichen Mitbürger, die er durch seine Kenntnisse, seine Biederkeit, seine ganze Denkweise sich in eben dem Grade bei ihnen erworben hat, wie bei seinen mecklenburgischen Glaubensgenossen, die ihn als ihren unablässigen Vertreter und rathenden Freund mit dankerfülltem Herzen verehren. — Und die jüdischen Aerzte in Mecklenburg theilen sie nicht etwa gleiches Vertrauen des Publikums mit ihren christlichen Collegen? Zum Wohle ihrer Mitbürger haben sie sich gewissenhaft mit aller sittlichen Kraft ausgebildet, üben ihre Kunst unter den höchsten und niedrigen Ständen aus und gehören, wie Rosenthal in Güstrow, Weil in Cröpelin und Caspar, welcher Lektore die Stelle des Physikus beim Criminal-Collegio und der Straf-Anstalt in Bükow bekleidet, zu den beliebtesten und gesuchtesten Aerzten Mecklenburgs.

In dem frohen Bewußtsein, daß die von den Ständen gemachten Bedingungen für die Emancipation der Juden Mecklenburgs erfüllt sind, sehen diese den Bestimmungen, welche die Regierung mit den Ständen über sie treffen wird, mit vollem Vertrauen entgegen. Sie leben der innigsten Ueberzeugung, daß die Regierung, welche unter Friedrich Franz von 1811 bis 1830 mit unausgesehntem Streben, mit weiser Einsicht, die Würdigkeit der Juden zur Gleich-

stellung mit ihrem christlichen Mitbürgern ausgesprochen, verfochten und diese Tendenz unter Paul Friederich so edel weiter ausgebildet hat, nimmermehr ablassen kann, unter unserem jugendlichen geistes- und gemüthskräftigen Friedrich Franz II. unseren Ständen diese Ueberzeugung von Neuem an's Herz zu legen! Aber auch keine Macht soll die Hoffnung der Juden in Mecklenburg vernichten können: die feste Hoffnung, daß der Geist unserer verehrten Stände, durch die Erfahrungen in dem letzten Jahrzehnd geleitet, jedes Vorurtheil über die Juden im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgelegt hat, und daß die erhabenen Worte des diesjährigen rheinischen Landtages, wie in ganz Deutschland, so auch in dem Herzen unserer erleuchteten Stände wiederhallen und in Mecklenburg eine ähnliche Beschlusnahme wie in dem gesegneten Rheinpreußen hervorrufen werden!



bahn durch sittlichen Ernst und durch die lebhaft Zeugniß ablegt, wie sie rufes erkannt und erfafzt haben. Der Charakter und feiner Lebensanschauung gezogen von den größeren Kreifen der von allen Seiten als ein emfziger, unlebender kenntnißreicher Advokat, vor mein geachteter Mann, bekannt; der Stadt des Landes wohnend, genießt Anerkennung und ehrenvolle Theilnahme, denn ich feze stolz hinzu, ein unbekannt eine feltene Liebe feiner chriſtlichen Menseine feine Kenntnisse, feine Biederkeit, feine in eben dem Grade bei ihnen erworben mecklenburgiſchen Glaubensgenoffen, der läſſigen Vertreter und rathenden Herzgen Herzen verehren. — Und die jüdiſchtheilen ſie nicht etwa gleiches Vertrau ihren chriſtlichen Collegem? Zum haben ſie ſich gewiſſenhaft mit allgebildet, üben ihre Kunſt unter den Ständen aus und gehören, wie Roſen in Cröpelin und Caſpar, welcher Phyſikus beim Criminal-Collegio un Bükow bekleidet, zu den beliebteſten Mecklenburgs.

In dem frohen Bewußtſein, da gemachten Bedingungen für die Mecklenburgs erfüllt ſind, ſehen die welche die Regierung mit den Ständen mit vollem Vertrauen entgegen. Ueberzeugung, daß die Regierung, w Franz von 1811 bis 1830 mit mit weiſer Einſicht, die Würdigkeit

zeichnet,
res Be=
, ſeinem
zurück=
hend, iſt
genheiten
n allge=
Haupt=
kommene
en, ſon=
en und
r durch
eiſe ſich
i ſeinen
t unab=
erfülltem
Mecklenburg
ms mit
Mitbürger
ft aus=
iedrigen
, Weil
lle des
ſtalt in
Ärzten
Ständen
Juden
nungen,
a wird,
nigſten
berich
Streben,
Gleich=

